

Satzung der Schülerversammlung des Theodor-Heuss-Gymnasiums Sulzbach

Aufgabe der Schülerversammlung ist es, die Interessen der Schüler*innen gegenüber der Schulleitung und den Eltern zu vertreten. Diese Satzung legt fest, wie sie ihre gesetzlich zugestandenen und festgeschriebenen Rechte nutzt.

Vorwort:

- Alle Gewählten verpflichten sich, ihr Amt pflichtbewusst im Sinne der SV auszuüben.
- Alle, die sich als Klassen- und Kurssprecher*in oder für ein anderes Amt zur Wahl stellen, sollen ein großes Interesse daran haben, aktiv in der SV mitzuwirken.
- Die Teilnahme an den Sitzungen von Schülerrat, Schülerparlament und SV-Präsidium sind verpflichtend.
- Gewählte Vertreter*innen müssen an den Sitzungen teilnehmen, auch wenn diese außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- Wer an Sitzungen nicht teilnehmen kann, sollte sich abmelden, sodass der/die Vertreter*in informiert werden kann.
- Wer seine Aufgaben regelmäßig missachtet, sein Amt nicht im Sinne der SV ausführt, durch Ausführung seines Amtes dem Ansehen der SV schadet oder wiederholt gegen Werte und Normen der Schulgemeinschaft verstößt (auch außerhalb der SV), kann aus dem Amt enthoben werden.

1. Klassen- und Kurssprecher*innen

- 1.1. Alle Schüler*innen einer Klasse / eines Tutorkurses wählen an einem festgelegten Termin am Anfang des Schuljahres aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Klassen- bzw. Kurssprecher*innen:
 - a) Klasse 5: dritte Schulwoche nach den Sommerferien, freitags 1. Stunde
 - b) Klasse 6-10: zweite Schulwoche nach den Sommerferien, freitags 1. Stunde
 - c) Klasse 11-12: zweite Schulwoche nach den Sommerferien, 1. Tutorstunde
- 1.2. Alle Kandidat*innen, die sich zur Wahl aufstellen lassen, müssen vor der Wahl eine (Vorstellungs-)Rede vor der Klasse halten.
- 1.3. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 1.4. Der/die Klassen- bzw. Kurssprecher*in ist für ein Schuljahr gewählt.

2. Stufensprecher*innen

- 2.1. Die Klassen- und Kurssprecher*innen einer Jahrgangsstufe wählen aus ihrer Mitte eine*n Stufensprecher*in. Der/die Zweitplatzierte wird Stellvertreter*in.
- 2.2. Die Wahl zum/zur Stufensprecher*in findet eine Woche nach der Wahl zur Klassen- und Kurssprecher*innenwahl statt.
- 2.3. Die Stufensprecher*innen sind das Bindeglied zwischen SV-Präsidium und den einzelnen Klassen. Sie geben die Informationen aus den Schülerrat-Sitzungen an die einzelnen Klassensprecher*innen weiter.
- 2.4. Die Stufensprecher*innen vertreten ihre Stufe in den Jahrgangskonferenzen.
- 2.5. Die Stufensprecher*innen und die Stellvertreter*innen sind für die Dauer von einem Schuljahr gewählt.

3. Schülersprecher*innen

- 3.1. Alle Schüler*innen wählen aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Schülersprecher*innen.
- 3.2. Alle Kandidat*innen, die sich zur Wahl aufstellen lassen, müssen eigene Wahlplakate selbst designen und diese zur Veröffentlichung bzw. Plakatierung im Schulhaus zur Verfügung stellen.
- 3.3. Die Schülersprecher*innen sind Vorsitzende des SV-Präsidiums, des Schülerparlaments und des Schülerrats und leiten die Sitzungen dieser Gremien.
- 3.4. Die Schülersprecher*innen stellen das Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrer*innen, Eltern und den Schüler*innen dar. Sie halten Kontakt zur Schulleitung und tragen die Belange der Schülerschaft der Schulleitung vor. Sie vertreten die Interessen aller Schüler*innen nach innen und außen. Als Vorsitzende aller SV-Gremien sind sie in besonderem Maße dafür verantwortlich, über den reibungslosen Ablauf aller SV-Prozesse zu wachen.
- 3.5. Die Schülersprecher*innen sind für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, es sei denn sie treten vorher von ihren Ämtern zurück.
- 3.6. Die Wahl der Schülersprecher*innen findet alle zwei Jahre von Mittwoch bis Freitag in der vierten Schulwoche nach den Sommerferien statt.
- 3.7. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3.8. Scheidet ein bzw. beide Schülersprecher*innen aus dem Amt aus (durch Rücktritt oder Verlassen der Schule oder durch ablegen des Abiturs), so bestimmt das Schülerparlament durch Wahl eine*n bzw. zwei Nachfolger*innen, welche das Amt bis zur nächsten offiziellen Wahl kommissarisch übernehmen.

- 3.8.1. Die noch amtierenden Schülersprecher*innen schlagen dem Schülerparlament Kandidat*innen zur Wahl vor. Wird ein*e Nachfolger*in gewählt, sollen zwei Vorschläge erfolgen. Die Kandidat*innen sollen im Vorfeld ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme erklären.
- 3.9. Treten beide Schülersprecher*innen nicht mehr erneut zur Wahl an, sollen sie den neu gewählten Schülersprecher*innen in einem Übergangszeitraum (bis etwa Dezember) beratend zur Seite stehen. Dazu können sie auch zu Sitzungen hinzugezogen werden.
- 3.10. Das Schülerparlament kann den Schülersprecher oder die Schülersprecherin mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen. Jedes Mitglied des Schülerparlaments kann einen Antrag auf Abwahl des Schülersprechers oder der Schülersprecherin stellen.
 - 3.10.1. Die Abwahl erfolgt durch eine geheime Abstimmung im Schülerparlament. Wird die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht, endet das Amt des Schülersprechers oder der Schülersprecherin sofort.
 - 3.10.2. In diesem Fall muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden, bei der sich auch der bisherige Schülersprecher oder die bisherige Schülersprecherin erneut zur Wahl stellen kann.
 - 3.10.3. Wird die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, bleibt der Schülersprecher oder die Schülersprecherin im Amt.
- 3.11. Die Schülersprecher*innen sind Mitglieder in der Gesamt- und Schulkonferenz.

4. Juniorsprecher*innen

- 4.1. Die Juniorsprecher*innen ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im SV-Präsidium.
- 4.2. Das Amt der Juniorsprecher*innen soll auch den jüngsten Schüler*innen unserer Schule Einblick in die Führungsarbeit der SV gewähren. Dadurch sollen auch schon junge Schüler*innen motiviert werden, sich in Führungsgremien der SV zu engagieren.
- 4.3. Alle zwei Jahre werden zwei gleichberechtigte Juniorsprecher*innen gewählt. Die Wahl findet zeitgleich mit der Wahl der Schülersprecher*innen statt.
- 4.4. Wählbar sind alle Schüler*innen der Klassenstufe 5 und 6, wahlberechtigt sind ebenfalls nur die Schüler*innen der Klassenstufe 5 und 6.
- 4.5. Die Juniorsprecher*innen sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. SV-Präsidium

- 5.1. Das Präsidium der Schülervertretung besteht aus den Schülersprecher*innen, dem/der Kassenwart/Kassenwartin (Finances), dem/der Schriftführer*in (Secretary),

dem/der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit / Social Media (Public Relations), dem/der Delegierten für die Landesschülervertretung, den Beisitzer*innen und den Juniorsprecher*innen sowie bei Abwesenheit deren Stellvertreter*innen.

- 5.2. Das Präsidium sollte jede Woche, min. jedoch alle zwei Wochen eine Sitzung abhalten.
- 5.3. Das Präsidium beruft die Sitzungen des Schülerparlaments und des Schülerrats ein und leitet diese. Es beschließt auch die zu behandelnden Themen dieser Sitzungen und veröffentlicht diese im Rahmen der Einladung zu den Sitzungen.
- 5.4. Beschlüsse innerhalb des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmberechtigt sind alle mit Ausnahme der Juniorsprecher*innen.

6. Schülerparlament

- 6.1. Das SV-Präsidium sowie alle Klassen- und Kurssprecher*innen der Schule bilden das Schülerparlament.
- 6.2. Das Schülerparlament ist der beschlussfassende Teil der Schülerversammlung.
- 6.3. Beschlüsse der Schülerversammlung sind nur gültig, wenn sie durch das Schülerparlament mit absoluter Mehrheit (mehr als fünfzig Prozent) der Anwesenden beschlossen wurden.
 - 6.3.1. Das Schülerparlament ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
 - 6.3.2. Das Schülerparlament kann unter Beachtung von 6.3.1. Anträge an Gesamtkonferenz, Schulkonferenz und Elternvertreterversammlung stellen.
- 6.4. Das Schülerparlament tagt vier Mal im Schuljahr zu am Schuljahresanfang durch das SV-Präsidium in Absprache mit der Schulleitung festgelegten Terminen. Die Termine sollen innerhalb der ersten beiden Wochen festgelegt werden.
- 6.5. Anträge zur Behandlung von Themen im Schülerparlament können (über Klassen-/Kurssprecher*in bzw. Stufensprecher*in) an den Schülerrat oder das SV-Präsidium unter dem Vertretungsplan gestellt werden.
- 6.6. Direkt im Anschluss an die Klassen- und Kurssprecher*innen-Wahl (s. 1.1.) findet die konstituierende Sitzung des Schülerparlaments statt. Auf dieser Sitzung werden von Mitgliedern des Schülerparlaments folgende Ämter gewählt.
 - 6.6.1. Finances (Kassenwart/Kassenwartin), Secretary (Schriftführer*in), Public Relations (Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit / Social Media), Delegierte*r für die Landesschülervertretung sowie jeweils eine Stellvertretung. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerparlaments ab der 8. Klasse.
 - 6.6.2. Die Stufensprecher*innen unter Beachtung von 2.1.
 - 6.6.3. Zwei Kassenprüfer*innen.

- 6.6.4. Die Vertreter*innen für die Fachkonferenzen. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerparlaments ab der 8. Klasse.
- 6.6.5. Die Mitglieder der Gesamtkonferenz (insgesamt 3). Da die beiden Schülersprecher*innen, diesem Gremium angehören, muss noch ein Mitglied sowie drei Stellvertreter*innen gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerparlaments ab der 8. Klasse.
- 6.6.6. Die Mitglieder der Schulkonferenz (insgesamt 4). Da die beiden Schülersprecher*innen diesem Gremium angehören, müssen noch zwei Mitglieder sowie 4 Stellvertreter*innen gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerparlaments ab der 8. Klasse.
- 6.7. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches öffentlich (online und/oder analog) für alle Schüler*innen zur Verfügung gestellt wird.
- 6.8. Das Schülerparlament ist befugt, temporäre Arbeitsgruppen („Taskforces“) zu spezifischen Themen unter der Leitung der Schülersprecher*innen einzurichten. An diesen Arbeitsgruppen können auch engagierte bzw. interessierte Schüler*innen ohne ein Amt in der Schülervertretung teilnehmen. Die Taskforces tagen unabhängig von den Sitzungen der Schülervertretung. Mitglieder der Taskforce und der Schülervertretung berichten regelmäßig über den erarbeiteten Fortschritt in den Sitzungen.

7. Schülerrat

- 7.1. Der Schülerrat besteht aus dem SV-Präsidium sowie den Stufensprecher*innen aller Jahrgänge bzw. bei Abwesenheit deren Stellvertreter*innen.
- 7.2. Im Schülerrat werden aktuelle Vorschläge besprochen und die Sitzungen des Schülerparlaments inhaltlich vorbereitet. Der Schülerrat kann beispielsweise Beschlussvorlagen erarbeiten, die im Schülerparlament abgestimmt werden.
- 7.3. Der Schülerrat soll min. einmal im Monat zusammenkommen, insbesondere vor den Sitzungen des Schülerparlaments, bei erhöhtem Bedarf (z.B. vor Festen, Veranstaltungen und Aktivitäten) in Absprache mit der Schulleitung auch bis zu einmal wöchentlich.
- 7.4. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

8. Regelungen zur Satzung

- 8.1. Änderungen an und in der Satzung müssen im Schülerparlament durch eine 2/3 - Mehrheit beschlossen werden.
- 8.2. Die Schulleitung soll bei der Umgestaltung der Satzung beratend miteinbezogen werden.

- 8.3. Die Schulleitung soll dabei helfen, die Satzung frei zugänglich zu machen (zum Beispiel auf der Website, am Schwarzen Brett).

Die Erstfassung der Satzung wurde am **14.06.2021** durch das Schülerparlament beschlossen und als Antrag an die Gesamtkonferenz gegeben.

Die Gesamtkonferenz hat dem Antrag zur Inkraftsetzung der SV-Satzung am **24.06.2021** zugestimmt.

Die neue SV-Satzung in der 1. Fassung tritt somit zum Schuljahr 2021 / 2022 in Kraft.

Sulzbach, 24.06.2021, die Mitglieder der Gesamtkonferenz

Änderungen an der Satzung:

- 2. Fassung beschlossen am 01.12.2023 durch das Schülerparlament
(Anwesend: 48, Antrag auf Änderung angenommen mit 47-Ja Stimmen [1-Nein Stimme]).
- 3. Fassung beschlossen am 17.06.2024 durch das Schülerparlament
(Anwesend: 50, Antrag auf Änderung angenommen mit 48-Ja Stimmen [2-Nein Stimmen]).
- 4. Fassung beschlossen am 19.03.2025 durch das Schülerparlament
(Anwesend: 49, Antrag auf Änderung angenommen mit 48-Ja Stimmen [1-Nein Stimmen]).